

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
Vom 6. November 1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - BayAbwAG - (BayRS 753 - 7 - I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 07.07.1989 (GVBl. S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024 - 1 - I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) erläßt die Stadt Füssen mit Genehmigung des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.10.1991 Nr. 201-028-2 folgende Satzung:

§ 1
Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück auf öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit

Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 3. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl. die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche nicht größer als 800 m² ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser

ab 1. Januar 1991	0,50 DM
ab 1. Januar 1993	0,60 DM
ab 1. Januar 1995	0,70 DM
ab 1. Januar 1997	0,80 DM
ab 1. Januar 1999	0,90 DM.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 01.08.1990 außer Kraft.

Füssen, den 06.11.1991
gez. Dr. Wengert
Dr. Wengert
1. Bürgermeister